



Spezielle Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Betriebsmittelfinanzierungen für Nahversorger

1	GELTUNGSBEREICH	1
2	ZIELE DER FÖRDERUNG	1
3	ZIELGRUPPE	1
4	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	2
5	ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG	2
6	RECHTSGRUNDLAGEN	2
7	ANTRAGSTELLUNG	2

1 Geltungsbereich

- 1) Diese Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds gelten für Förderungen von Betriebsmittelfinanzierungen, die über den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (im Folgenden: Fonds) abgewickelt werden.
- 2) Die Allgemeinen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sind integrierender Bestandteil dieser Speziellen Richtlinien. Bei abweichenden Regelungen gelten jene dieser Speziellen Richtlinien.
- 3) Diese Richtlinien gelten vom 01.01.2016 bis 31.12.2020.

2 Ziele der Förderung

- 4) Die Förderaktion unterstützt die Sicherung der Grundversorgung zur Verbesserung der Lebensqualität in einer Gemeinde. Durch die Verbesserung der Qualität des Angebotes sowie des Erscheinungsbildes der Unternehmen werden Anreize geschaffen, Güter des täglichen Bedarfes im Ort zu kaufen und das lokale gastronomische Angebot in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise soll der Individualverkehr in und um die Region reduziert werden.

3 Zielgruppe

- 5) Antragsberechtigt sind ausschließlich Kleinunternehmen und Gemeinden, die Güter des täglichen Bedarfs führen und einer der nachstehenden Fachgruppe angehören:
 - Mitglieder des Landesgremiums des Einzelhandels mit Lebens- und Genussmitteln der Wirtschaftskammer NÖ
 - Bäcker (und Konditoreien nur in Verbindung mit einem Bäckergewerbe und angeschlossener Bäckerfiliale)



- Fleischhauer
 - Einzelhandel mit Textilbekleidung
 - Einzelhandel mit Schuhen inkl. Orthopädietechnik
 - Einzelhandel mit Papier- und Kurzwaren sowie textilen Haushaltswaren
 - Einzelhandel mit Drogerie- und Parfümeriewaren
 - Einzelhandel mit Elektro-, Haus- und Küchengeräten (ausgenommen das Baunebengewerbe und der Audio- und Videobereich)
- 6) Die genannten Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- Jahresnettoumsatz (in allen Geschäftsbereichen) max. € 1.600.000,- pro Betriebsstätte
 - Lebensmitteleinzelhändler müssen ein Lebensmittelvollsortiments führen
 - Öffnungszeiten mind. 5x wöchentlich
 - Verkaufsfläche max. 500 m² pro Betriebsstätte
 - Nicht mehr als 10 Betriebsstätten

4 Gegenstand der Förderung

- 7) Gegenstand der Förderung im Rahmen dieser Richtlinie ist die Finanzierung des Warenlagers.

5 Art und Ausmaß der Förderung

- 8) Die Förderung erfolgt durch einen Finanzierungszuschuss zu einem Kreditnominale von maximal € 90.000 für die Dauer von fünf Jahren.
- 9) Die Förderung erfolgt im Ausmaß des 3-Monats-Euribors mit einem Aufschlag von 250 Basispunkten bis zu maximal 4% p.a. berechnet zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Fonds.
- 10) Das Kreditnominale beträgt maximal 15% des Jahresnettoumsatzes des vergangenen Jahres beziehungsweise des Durchschnittes der Jahresnettoumsätze der letzten drei Jahre.

6 Rechtsgrundlagen

- 11) Die Förderung erfolgt auf Basis der De-minimis-Verordnung, es gelten die Bestimmungen der genannten Verordnung.

7 Antragstellung

- 12) Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen, die durch den Fonds definierten Unterlagen sind beizubringen.